

## SteuerNews 9 - 2020

### Informationen zum Kurzarbeitergeld

#### Verlängerung der Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die höchstmögliche Bezugsdauer für den Bezug von Kurzarbeitergeld von bisher 12 Monaten auf 24 Monate verlängert. Die verlängerte Laufzeit gilt längstens bis zum 31.12.2021 und nur dann, wenn die Kurzarbeit erst im Jahr 2020 eingeführt wurde. Sie wird jedoch nicht automatisch gewährt, es muss eine erneute Anzeige der Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit erfolgen.

Bis zum Bekanntwerden der verlängerten Bezugsdauer hatten viele Unternehmen die Kurzarbeit bereits beantragt – entweder mit der Laufzeit für ein Jahr oder bis zum 31.12.2020.

Falls Sie in Ihrem Unternehmen Kurzarbeit abrechnen **prüfen Sie bitte, bis zu welchem Datum die Kurzarbeit bewilligt wurde** und denken Sie daran, rechtzeitig eine Verlängerung zu beantragen. Am unkompliziertesten ist eine **erneute Anzeige** über Kurzarbeit unter Ausschöpfung der restlichen Monate, längstens bis zum 31.12.2021. Die Anzeigen können ab sofort erfolgen.

Bitte beachten Sie auch, dass eine erneute Anzeige der Kurzarbeit erfolgen muss, wenn sie drei Monate oder länger unterbrochen wurde. Das gilt unabhängig von der bisher bewilligten Bezugsdauer.

#### Information der Arbeitnehmer:

Das Kurzarbeitergeld und weitestgehend auch der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld sind zwar steuerfrei, beeinflussen jedoch den persönlichen Steuersatz des Arbeitnehmers. Gegebenenfalls sollten Sie Ihre Arbeitnehmer auf folgendes hinweisen:

- Beim Bezug von Kurzarbeitergeld über 410,00 EUR sind die Arbeitnehmer gesetzlich verpflichtet für dieses Jahr eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen.
- Aufgrund der Berücksichtigung des Kurzarbeitergeldes beim persönlichen Steuersatz muss der Arbeitnehmer mit Steuernachzahlungen rechnen.

Sofern wir die Lohnabrechnungen für Sie erstellen, können wir gerne mit der Abrechnung im Dezember 2020 einen Hinweistext auf die Lohnabrechnung drucken. Dieser Text könnte folgendermaßen aussehen:

„Wenn Sie Kurzarbeitergeld über 410,00 EUR erhalten haben sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen. Es ist mit einer Steuernachzahlung zu rechnen.“

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie diesen oder einen anderen Text auf Ihren Lohnabrechnungen aufnehmen wollen.

Bei den Anträgen zur Verlängerung der Bezugsdauer sind wir Ihnen ebenfalls gerne behilflich.

Anja Hofmann	Tel.: 07121/9545-50
Ulrike Armbruster	Tel.: 07121/9545-28
Marc Déprez	Tel.: 07121/9545-21
Yvonne Tröster	Tel.: 07121/9545-44

---

Diese Information wurde sorgfältig zusammengestellt, dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden.